

Die Korrektur der Klausur und ihr Wert – eine Handreichung für Studenten und Korrektoren

Von Dr. Eike Michael Frenzel, Freiburg i.Br./Karlsruhe*

Zwischen dem Prüfling, der eine Schein- oder Übungsklausur vor sich hat, und dem Klausursteller hinter der Klausur steht ein Dritter: der Korrektor. Dass dessen Leistung gewürdigt und mit Blick auf zukünftige Aufgabenstellungen sinnvoll verwertet wird, ist Anliegen dieses Beitrags.

I. Einleitung

Während des Studiums schreibt jeder Jurastudent zahlreiche Klausuren: im Rahmen der Übungen für Anfänger (an manchen Fakultäten auch als Abschlussklausuren), der Übungen für Vorgerückte und des Schwerpunkts sowie zur Examensvorbereitung. Die Anzahl der Klausuren bis zu den zuletzt zu schreibenden Examensklausuren schwankt regelmäßig zwischen 20 und 70; sie hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere von der Ausgestaltung der Prüfungsordnung der Fakultät und der Entscheidung, ob man – wie eher selten – alle angebotenen Klausuren mitschreibt, etwa um Klausurpraxis zu erlangen oder die Note zu verbessern, oder ob man dazu tendiert, mit minimalem Aufwand alle Scheine zu erbringen. Der Umstand, dass im Examen Kenntnisse und Fähigkeiten abgeprüft werden, zu denen – neben bzw. in Verbindung mit der juristischen Urteilskraft, dem Judiz¹ – auch die Fähigkeit gehört, Klausuren zu schreiben, spiegelt sich in Lehrbüchern zu den einzelnen Rechtsgebieten in unterschiedlichem Ausmaß, durchgehend aber in Beiträgen wieder, die sich mit dem Schreiben von Klausuren selbst befassen.² Doch

das Schreiben der Klausur ist nicht der Schlusspunkt, mit dem die eigene Leistung abschließend erbracht ist: Nach der Klausur ist vor der Klausur und die nächste Klausur ist immer die schwerste. Es gilt, die in einer Klausur erbrachte Leistung als Vorleistung für die nächste zu nutzen³ und das heißt ggf. sogar: Scheitern als Chance. Daher wird im Folgenden die Auswertung der erbrachten Leistung anhand der Korrektur behandelt – damit das Schreiben der Klausur nicht nur ein Test für das materiellrechtliche Wissen einerseits und für die methodischen Fähigkeiten andererseits ist,⁴ sondern insbesondere auf methodischer Ebene einen Lernprozess in Gang setzen kann. Durch eine Reflexion über die Bedingungen und Anforderungen des Korrekturwesens soll ein Mindestmaß an Transparenz hergestellt werden, und zwar nicht nur für Studierende, sondern auch für diejenigen, die Schein- und Übungsklausuren korrigieren.

II. Korrektur und Bewertung

Klausuren werden zum überwiegenden Teil geschrieben, um Studienabschnitte oder das Studium insgesamt abzuschließen, insbesondere mit dem Ziel, die Berechtigung zum Berufszugang zu erwerben;⁵ für die hier nicht fokussierten Examensklausuren ist dies evident, ebenso für die Scheinklausuren. Hier steht die Bewertung als Ergebnis einer Leistungsmessung im Vordergrund,⁶ auf deren Grundlage Prüflinge beurteilt, ausgelesen und ein Stück weit auch sozialisiert werden⁷ – mit nicht unerheblichen Auswirkungen auf das Studierverhalten.⁸ Bei Scheinklausuren geht es zudem darum, ein Bild über den eigenen, veränderbaren Leistungsstand gewinnen und sich im Idealfall übel verbessern zu können – Reflexion voraussetzend;⁹ erst recht gilt dies für Orientierungsklausuren oder die Teilnahme an einem Examensklausurenkurs. Stelle man hier nur auf die Bewertung ab, überlasse man den Prüfling isolierter Selbstreferenz; die Klausur bewältigt zu haben,

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Recht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br., Abt. 5 (RiBVerfG Prof. Dr. Johannes Masing).

¹ Grundlegend *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, 11. Aufl. 2010 (Erstauflage 1956); zum Strukturdenken im Recht vgl. *Haft*, Juristische Rhetorik, 8. Aufl. 2009 (Erstauflage 1978), S. 25 ff.

² Vgl. nur *Haft*, Einführung in das juristische Lernen, 6. Aufl. 1997, S. 395 ff.; *Putzke*, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, 2007, S. 3 ff.; *Tettinger/Mann*, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 4. Aufl. 2009, S. 90 ff.; *Schimmel*, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 8. Aufl. 2009; vgl. auch *Bringewat*, Methodik der juristischen Fallbearbeitung, 2007, S. 62 ff.; das Öffentliche Recht – zum Teil mehr inhaltlich, zum Teil mehr methodisch – fokussierend *Schwerdtfeger*, Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung, 13. Aufl. 2008, S. 393 ff.; *Schoch*, Übungen im Öffentlichen Recht I, Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht, 2000, S. 10 ff.; *Haug*, Staats- und Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2007; *Stender-Vorwachs*, Prüfungstraining Staats- und Verwaltungsrecht, Bd. 1, Methodik und Fallbearbeitung, 4. Aufl. 2003; *Butzer/Epping*, Arbeitstechnik im Öffentlichen Recht, 2006; *Brühl*, Verwaltungsrecht für die Fallbearbeitung, 2006; *Krieger/Martinez*, Die Anfängerklausur im Öffentlichen Recht, 2011; vgl. auch *Lagodny*, Gesetzestexte suchen, verstehen und in der Klausur anwenden, 2008; zum

Schwerpunktstudium *Schimmel/Weinert/Basak*, Juristische Themenarbeiten, 2007, S. 103 ff.

³ Selten so eindringlich formuliert wie bei *Dyrchs*, Der Weg zu juristischen Klausuren, Referaten und Hausarbeiten, 2010, S. 228 f.

⁴ Kritisch zum Übungscharakter von Klausurenkursen *Haft* (Fn. 2), S. 284.

⁵ Vgl. bereits *Brinkmann*, Über die Prüfung der Kandidaten der Rechtswissenschaft, 1855, S. 21 ff.; *Niermann*, Prüfungsdidaktik und Prüfungspsychologie, 1982; *Hesse*, ZRP 2002, 232 f.

⁶ Vgl. etwa §§ 15, 19 JAPrO Baden-Württemberg.

⁷ Dazu *Dyrchs*, RpflStud 1998, 6 (7); *Hauser/Wendenburg*, ZRP 2011, 18 (19 f.).

⁸ Vgl. nur *Hesse*, ZRP 2002, 232 (233); *ders.*, JZ 2002, 704 (705 f.).

⁹ Daher werden im Rahmen einer Übung regelmäßig mehrere Klausuren angeboten; zum Ansatz „Übung als Üben“ *Schoch* (Fn. 2), S. 6 ff.

wäre dann eine Leistung mit ausschließlich autodidaktischem Eigenwert.¹⁰

Die Korrektur im Sinne von Berichtigung, Verbesserung sieht demgegenüber Hinweise vor, die dem Studenten helfen können, die eigenen Fehler zu erkennen, aus ihnen zu lernen und sie insbesondere nicht zu wiederholen. Dabei können – wengleich nicht trennscharf – drei Ebenen der Korrektur abgeschichtet werden: die inhaltliche, die methodische und die formale. Die inhaltliche Ebene nimmt den Klausurstoff selbst in Bezug, fokussiert also insbesondere Rechtsfragen, die regelmäßig einen Komplex bilden und die systematisch zu beantworten sind.¹¹ So enthält die Frage nach den Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde die Frage nach ihrer Zulässigkeit und die Frage nach ihrer Begründetheit, welche selbst wiederum in verschiedene Unter- und Unterfragen gegliedert sind. Gutachtenstil, Subsumtion, korrektes Zitieren von Rechtsnormen und Aufbau sind der methodischen Ebene zuzurechnen. Schließlich geht es auf der formalen Ebene um Selbstverständlichkeiten wie korrekte Rechtschreibung, eine hinreichende Lesbarkeit, die Gliederung des Textes etc. Einige relevante Anforderungen, wie etwa das Erfassen der Aufgabenstellung und das angemessene Gliedern der Bearbeitung, lassen sich dabei nicht eindeutig nur einer Ebene zuordnen und könnten ggf. auch selbständig gewürdigt werden.¹²

III. Das Abschöpfen des Mehrwerts des Klausurschreibens

Die Vorbereitung auf eine Klausur ist zeitintensiv und auch für das Schreiben der Klausur investiert man mehrere Stunden. Allerdings verschenkt man einen Erkenntnisgewinn, wenn man ausschließlich für den Klausurerfolg derartig vorleistet, aber nicht nacharbeitet. Vielmehr ist es ratsam, nach der Rückgabe der Klausur mit relativ geringem Zusatzaufwand einen Mehrwert zu generieren und abzuschöpfen. Dies gilt für die in der Klausur gegenständlichen Rechtsfragen und – prospektiv wichtiger – für die Klausurtaktik und die Methodik, mit der eine Aufgabe bearbeitet wird.

Die erste Maßnahme dafür ist die Teilnahme an und die Beteiligung in der Besprechung, die regelmäßig weniger als neunzig Minuten dauert (und damit nicht ohne Einschränkung die Komplexität insbesondere einer fünfstündigen Klausur abbilden kann) – keine einfache Übung, wenn man bedenkt, dass die Erleichterung über das Bestehen vorherrscht, Vorbehalte gegenüber demjenigen, der die Klausur bespricht, vorhanden sein mögen, die Kollegen auch bereits nach Hause oder gar in die Bibliothek zurückkehren etc. Besprechungen erscheinen häufig als Pflichtübungen, die nur diejenigen auf sich nehmen, die gegen die Bewertung remonstrieren möchten, insbesondere wenn die Möglichkeit

dazu von der Teilnahme an der Besprechung abhängig gemacht wird.¹³ Gleichwohl kann man aus der Besprechung, ggf. in Verbindung mit einer Lösungsskizze, einiges mitnehmen: Hinweise auf den Lösungsweg, auf verbreitete Fehlerquellen und nicht zuletzt auf die Klausurtaktik.¹⁴ Um der Besprechung folgen zu können, ist es zudem sinnvoll, sich zuvor kurz Zeit zu nehmen, um sich den Sachverhalt und die eigene Lösung – etwa anhand des nicht abgegebenen Konzeptpapiers – ins Gedächtnis zu rufen.

Ein Mehrwert lässt sich aber auch aus der Korrektur der Klausur selbst gewinnen. Aus studentischer Sicht ist leider nicht durchgehend von Bedeutung, was die Korrektur jenseits der Bewertung erbracht hat – aus den Augen, aus dem Sinn. Korrekturanmerkungen scheinen prima vista regelmäßig eher unleserlich, fragmentarisch und zu unzureichend zu sein, um die konkrete Bewertung zu begründen, geschweige denn für kommende Prüfungen einen Mehrwert bereitzuhalten. Hat man eine Klausur bestanden, ist immerhin klar, dass man genau diese Klausur wohl nicht nochmals schreiben wird, so dass eine Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Fehlern vermeintlich zweitrangig ist; hat man sie gut bestanden, mag man aus den Korrekturanmerkungen zu gewinnenden Einsichten ebenfalls geringen Wert zuschreiben und gerade mit einer durch- oder leicht überdurchschnittlichen Note mag man bisweilen recht zufrieden sein, davon ausgehend, dass es theoretisch auch ein oder zwei Punkte mehr sein könnten.¹⁵ So haftet Korrektoren eher ein wenig schmeichelhafter Ruf an, dem von den Fakultäten mit dem etwaigen Verweis auf die Knappheit finanzieller Mittel und potentieller Korrektoren auch nicht immer entgegengewirkt wird.

Und doch: Die Auseinandersetzung mit der Korrektur einer Klausur bildet einen Teil der rechtswissenschaftlichen Ausbildung.¹⁶ Im Anschluss an die Besprechung – in der die Aufmerksamkeit gebunden ist – sollte ein wenig mehr Zeit investiert werden, um aus der Klausur möglichst viel lernen zu können. Es empfiehlt sich, die Korrektur auszuwerten, indem man ermittelt, welche Hinweise auf inhaltlicher, auf methodischer und auf formaler Ebene gegeben werden. Dazu ist es erforderlich, die Hinweise zusammenzusuchen, zu entziffern und sodann zu systematisieren – sicherlich ebenfalls keine einfache Übung, zumal sich die Korrekturstile

¹⁰ Vgl. v. Kleist, Über die allmähliche Verfertigung der Gedanken beim Reden, Neuauflage 2008, oder über <http://www.kleist.org/texte/index.htm> (zuletzt abgerufen am 12.7.2011).

¹¹ Instrukтив Collingwood, Denken, 1955, S. 30 ff.

¹² Vgl. das Bewertungsmodell bei Dyrchs, RpfIStud 1998, 6 (12 f.).

¹³ Überspitzend Steinbacher, Süddeutsche Zeitung Nr. 1 v. 3.1.2011, S. 15.

¹⁴ Vgl. die insoweit kontextualisierten Lösungsskizzen von Herzberg, JuS 1984, 369; ders., JuS 1985, 708; ders./Schlehofer, JuS 1990, 559.

¹⁵ Dazu instruktiv Klöhn, Jura 2007, 104 (109).

¹⁶ Darauf wird selten hingewiesen, vgl. als Ausnahme Glenewinkel, DVP 2009, 191 (193); ansatzweise Lange, Jurastudium erfolgreich, 5. Aufl. 2009, S. 283 f.; als Beispiele für (idealisierte) Korrekturen (im Rahmen von Klausurenwettbewerben): Schambert/Hans, Jura 1983, 272 (276); Wigelmann/Geilen, Jura 1983, 328 (332); Stief/Papier, Jura 1984, 216 (220); Kremer/Knüttel, Jura 1984, 271 (276); weiterhin Lüke, JuS 1987, 719 (721 f., 722 f.); kritisch zu dieser Darstellung und zu recht den Wert des Erkennens eigener Fehler betonend Hempelmann, JuS 1988, 248.

unterscheiden, man also bei verschiedenen Korrektoren und Klausuren der Qualität und der Quantität nach verschiedene Hinweise vorfinden wird: Einige Korrektoren streuen ihre Hinweise über die gesamte Bearbeitung, andere beschränken sich im Wesentlichen auf eine abschließende Bemerkung, gerne auch nur eine solche inhaltlicher Art. Manchmal wird man erkennen müssen, dass Hinweise nur aus einer Paraphrase der Notenstufe und allzu allgemeinen Aussagen bestehen; regelmäßig werden aber sehr wohl sinnvolle Hinweise gegeben, die man reflektieren sollte.¹⁷ Ein Beispiel: Die Randbemerkung „zu oberflächlich“ kann eine Floskel sein. Unterstellt man allerdings die Kompetenz und den guten Willen des Korrektors, kann durch die Bemerkung Substanz ermittelt werden¹⁸ – freilich nicht ohne Anstrengungen; es ist dann zu überlegen, wie die Bearbeitung an dieser Stelle Tiefe gewinnen könnte, wie der Text zu diesem Zweck formuliert werden müsste und – vergleichend – wie das Problem in Besprechung und Lösungsskizze behandelt wurde.

Hat man die Hinweise ausgewertet und die Besprechung sowie die etwaig vorhandene Lösungsskizze berücksichtigt, wird man auf der inhaltlichen Ebene die folgenden Fragen beantworten können: Welche Schwerpunkte wurden zumindest identifiziert, welche nicht? Welche Schwerpunkte wurden auch inhaltlich behandelt, welche nicht? Wo wurden vertretbare Ansichten vertreten, wo nicht? Entsprechendes gilt für die methodische und die formale Ebene, die regelmäßig in der Besprechung, im Lösungsvorschlag und bei den Korrekturanmerkungen unterrepräsentiert sind; das liegt auch daran, dass methodisch sauberes Arbeiten und etwa die korrekte Rechtschreibung als Selbstverständlichkeiten vorausgesetzt werden und nur bei auffallenden Mängeln ein Hinweis des Korrektors zu erwarten ist.¹⁹

Bei der Auswertung der im Laufe des Studiums geschriebenen Klausuren wird man regelmäßig feststellen, wie unterschiedlich die einzelnen Korrekturen sind – sie haben alle ihre Unzulänglichkeiten, aber immerhin verschiedene. Nichts wäre langweiliger, aber auch gefährlicher, als das ganze Studium über von demselben Korrektor oder demselben Korrekturstil begleitet zu werden, der immer suboptimal zu sein scheint und daher kaum befriedigen wird. Auch deshalb liegt es nahe, den Korrektor und seinen Hintergrund in den Blick zu nehmen.

¹⁷ Eine beispielhafte Auflistung von 30 Kriterien für die Bewertung findet sich bei *Dyrchs* (Fn. 3), S. 224 f., sowie *ders.*, Briefe an Passionara, 56. Brief: Wenn es ernst wird! Juristische „Leistungsnachweise“, S. 11 ff.

(http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/rechtskunde/bereic_h_schueler/briefe_an_passionara/briefe/Brief_056.pdf [zuletzt abgerufen am 12.7.2011]); weitere Formulierungshilfen bei *Ropeter/Pinski*, DVP 2001, 311 (314).

¹⁸ Wenn die Bearbeitung insgesamt in der Abschlussbemerkung als „zu oberflächlich“ charakterisiert wird, ist dies unspezifisch und regelmäßig wenig hilfreich, denn der Gehalt wird sich schwerlich ermitteln lassen.

¹⁹ Zur Relevanz des Beherrschens der deutschen Sprache BVerwGE 92, 132 (135 f.).

IV. Nicht nur den Klausursteller, sondern auch den Korrektor verstehen

Bisweilen mag es dem Studenten mit dem Korrektor einer Schein- oder Übungsklausur so gehen wie dem Zirkusbesucher mit dem dort auftretenden Zauberer: Über Technik und Methode (der Korrektur bzw. des Tricks) wird nicht gesprochen.²⁰ Um Transparenz herzustellen, werden im Folgenden die Erwartungen skizziert, die mit der Korrektur verbunden werden sowie Einflüsse und Bedingungen benannt, unter denen korrigiert wird.²¹

1. Erwartungen an den Korrektor

Wenig überraschend sind die Erwartungen an den Korrektor vielfältig und insbesondere von der Position dessen abhängig, der sie formuliert. Ein Klausursteller/Veranstalter wird erwarten, dass der Korrektor zuverlässig, bei einer etwaigen Vorbesprechung anwesend und – unabhängig von einer bestimmten Vornote – dem Fachgebiet nicht abgeneigt ist, die Vorgaben richtig umsetzt, die Klausuren pünktlich zurückgibt und so korrigiert, dass der Veranstalter nicht wegen der Korrektur mit Beschwerden rechnen muss.

Die Erwartungen der Studenten weichen von dieser Perspektive nicht unerheblich ab: Zu erwähnen ist zunächst das Vorhandensein lesbarer Randbemerkungen und einer abschließenden Würdigung, die die Bewertung nachvollziehbar macht und im Sinne konstruktiver Kritik darauf hinweist, was besser gemacht werden kann. Dazu gehört ein Mindestmaß an Kongruenz zwischen Anmerkungen und Endergebnis; einer Bewertung als mangelhaft widerspricht es etwa, wenn der Korrektor den Fließtext mehrfach mit „sehr gut“, „schön gesehen“ etc. kommentiert, ohne dass Fehlleistungen überhaupt indiziert werden. Das schließt indes nicht aus, positive Aspekte einer unterdurchschnittlichen Bearbeitung auch zu würdigen, zumal dies den Studenten motivieren kann.²² Erwartet werden kann sicher auch, dass der einzelne Korrektor seinen Korrekturmaßstab einheitlich anwendet²³ und eine Klausur sachlich und fair ohne Ansehung der Person korrigiert; aus verschiedenen Gründen sind allzu überspitzende oder zynische Anmerkungen²⁴ und erst recht Schmähkritik zu unterlassen.

²⁰ Und im Übrigen: Wer besucht überhaupt noch Zirkusvorstellungen?

²¹ Vgl. auch *Dyrchs*, RpfStud 1998, 6; *Ropeter/Pinski*, DVP 2001, 311; *Radtko*, VR 1981, 195.

²² Vgl. *Hauser/Wendenburg*, ZRP 2011, 18 (19).

²³ Dass die Korrektoren untereinander abgestimmt sind, ist zuvorderst Aufgabe des Veranstalters.

²⁴ Beispiele: „Sie sind nicht examensreif“ im Rahmen des Examensklausurenkurses (weil man nicht wissen kann, ob der Student am Anfang seiner Examensvorbereitung oder bereits vier Wochen vor dem Examen steht, so dass diese Bemerkung extreme Auswirkungen haben kann – zumal sie selbst inhaltlich unzutreffend sein kann und unabhängig davon anmaßend ist); „Die Bibliothek ist von 8 bis 22 Uhr geöffnet“; „Überdenken Sie Ihr Studienfach“; „Handwerk hat goldenen Boden“.

Einzelne Erwartungen werden sich unterscheiden, je nach dem, ob die Klausur etwa als Scheinklausur oder im Rahmen eines Klausurenkurses geschrieben wird: Gerade prospektiv ist die Adressierung der inhaltlichen, der methodischen und der formalen Ebene zielführend, insbesondere um sich wiederholende Fehler abzustellen. Auf der inhaltlichen Ebene etwa muss der Korrektor nicht einen Part übernehmen, der der Besprechung und – soweit an die Studenten ausgegeben – der Lösungsskizze zuzurechnen ist. In einem bestimmten Umfang ist auch zu erwarten, dass vertretbare und vertretene alternative Lösungswege nachvollzogen werden – diese Anforderung ist sicherlich dann zusätzlich heikel, wenn in dem dem Korrektor durch den Klausursteller auszuhändigenden Lösungsvorschlag dazu nichts angemerkt sein sollte.

Außerhalb des Erwartbaren, aber gelegentlich durchaus erwartet und daher im Falle der Nichterfüllung eine gewisse Enttäuschung hervorrufend liegen methodische Vorfestlegungen des Korrektors, etwa auf eine maschinenschriftliche Stellungnahme, auf ein Maximum an Anmerkungen, auf die Ausgabe eines Teilpunkteschemas oder auf eine streng systematische Adressierung aller möglichen Aspekte, die mit der konkreten Aufgabenstellung verbunden sein mögen. Auszuschließen sind auch solche Erwartungen an den Korrektor, die von diesem gar nicht zu erfüllen sind bzw. nicht erfüllt werden können: „gute Noten“, eine bestimmte Form der Präsentation in der Besprechung, die Ausgabe einer Lösungsskizze und realistische Aufgabenstellungen – für letztgenannte zeichnet der Veranstalter und/oder Klausursteller verantwortlich.

Zwischen legitimen und eher zurückzuweisenden Erwartungen an den Korrektor muss eine Grenze gezogen werden. Dies ist dadurch begründet, dass für jede Klausur redlicherweise nur ein begrenztes Zeitbudget zur Verfügung steht, dass bestimmte Vorleistungen der Studenten schlicht vorausgesetzt werden und dass Einigkeit hinsichtlich ausdifferenzierter Erwartungen nicht herzustellen ist.

Die Erwartungen umreißen somit lediglich einen Korridor guter fachlicher Praxis, in dem sich der Korrektor bewegen, seinen eigenen Stil entwickeln und letztlich zu einer gewinnbringenden Pluralität kontingenter – d.h. möglicher, aber nicht zwingender, keinesfalls aber beliebiger – Korrekturen beitragen soll.

2. Einflüsse beim Korrigieren

Als Korrektor sollte man sich bewusst sein, dass man beim Korrigieren zahlreichen Einflüssen ausgesetzt ist, ohne dies zu wollen, und der Student sollte dies wissen. Um diesen Einflüssen überhaupt entgegenwirken zu können, müssen sie identifiziert werden – beseitigen lassen sie sich nicht. Werturteile sind subjektiv, auch wenn sie anhand vermeintlich objektiver Maßstäbe gefällt werden; Bewertung und Korrektur sind ganz wesentlich von Werturteilen geprägt und sei es nur, wenn der Korrektor entscheidet, was er an welcher Stelle in welchem Umfang vermerkt. Wer mit diesen Einflüssen nicht umgehen kann, sollte die Alternativen und ggf. andere Studienfächer in den Blick nehmen: keine Bewertung einerseits, multiple choice andererseits.

Eine unleserliche Handschrift, die evidente Missachtung formaler oder methodischer Vorgaben und eine längliche Prüfung der Zulässigkeit, die inhaltlich völlig unproblematisch ist, stellen Umstände dar, die bereits präjudizieren können. Der Korrektor setzt Anmerkungen zu sich in vielen Klausuren wiederholenden Fehlern zu Beginn wohl leichter als am Ende nach zwei oder drei Dutzend Klausuren. Wenn der Korrektor eine eher durchschnittliche Klausur vor sich hat, nachdem er mehrere mangelhafte oder ungenügende Klausuren korrigiert hat, könnte diese aus seiner Sicht und im Ergebnis auch der Bewertung nach vielleicht besser dastehen (mit dem möglichen Ergebnis, dass er auch weniger anmerkt), als wenn diese Klausur nach einer weit überdurchschnittlichen Klausur durchgesehen wird. Überspitzt formuliert: An einem anderen Tag, an einem anderen Ort, ja vielleicht sogar nach einem anderen Frühstück²⁵ kann ein und dieselbe Klausur durchaus unterschiedliche Behandlungen erfahren. Ziel muss es stets sein, die mit dem Vorgang der Bewertung einhergehende Unschärfe zu minimieren;²⁶ umso wichtiger ist es, den Korridor zu kennen, in dem sich eine Korrektur bewegen sollte.

Als Student kann man die Problematik zum Teil adressieren, indem man etwa durch die Beachtung formaler und methodischer Vorgaben – nicht nur zu Beginn der Klausur – beim Korrektor eine positive Grundstimmung erzeugt.²⁷ Inhaltliche Defizite sind dadurch freilich nicht zu kompensieren.

Bereits auf die Reihenfolge der zu korrigierenden Klausuren hat der einzelne Student aber keinen Einfluss. Das gilt auch für die Bedingungen, unter denen der Korrektor korrigiert; etwa die Zahl der Klausuren, den für die Korrektur zur Verfügung stehenden Zeitraum, den Stellenwert, den das Korrigieren für den Korrektor hat, den eigenen Ausbildungsstand, die Bezahlung, sein persönliches Umfeld, seine Präferenzen hinsichtlich der Klausurthemen. Selbst die häusliche Ausstattung mit einschlägiger Literatur kann eine Rolle spielen, wenn es darum geht, alternative Lösungswege als vertretbar zu identifizieren und zu würdigen.

3. Routinen des Korrektors

Häufig findet man nach der Rückgabe einer Klausur Begriffe oder Satzteile seitenweise unterstrichen vor; dieses Phänomen ist Produkt einer von vielen Routinen, die ein Korrektor für seine Tätigkeit bewusst oder unbewusst entwickelt, um effektiv, wenn möglich auch effizient korrigieren zu können. Ähnlich wie das Setzen von Häkchen erscheint diese Routine allerdings eher ein unspezifischer Reflex zu sein und nicht

²⁵ Zu der *Frank* (1889-1957) zugeschriebenen Aussage über den Zusammenhang zwischen gerichtlicher Entscheidung und richterlichem Frühstück *Schauer*, *Thinking like a lawyer*, 2009, S. 129.

²⁶ Vgl. *Dyrchs*, *RpflStud* 1998, 6 (10 ff.); *Vahle*, *DVP* 2005, 445 (446).

²⁷ Vgl. auch *Putzke* (Fn. 2), S. 30 f.; *Tettinger/Mann* (Fn. 2), S. 169 ff.; *Schimmel* (Fn. 2), S. 122 ff.; zum Hang zum Formalen *Fish*, in: *Sarat/Kearns* (Hrsg.), *The Fate of Law*, 1991, S. 159.

sinnvoll zu dokumentieren, dass der Prüfling just an dieser Stelle etwas Richtiges geschrieben hat. Diese Vorgehensweise ist ein Beispiel für eine Routine. Korrektoren entwickeln im Laufe der Zeit eigene Routinen, von denen manche durchaus gängig, andere wiederum überraschend sind: Einige tendieren dazu, wenige Randbemerkungen zu setzen und dafür in einer Abschlussbemerkung, ggf. sogar maschinenschriftlich, ausführlich Stellung zu nehmen (wobei die Maschinenschriftlichkeit *prima vista* einen guten Eindruck machen, manchmal aber auch wenig Substanz aufweisen kann), andere gehen umgekehrt vor. Manche verwenden einheitliche Korrekturzeichen, andere vergeben Teilpunkte auf der Grundlage einer selbst erstellten Lösungsmatrix.

Freilich sind auch negative Routinen zu beobachten, etwa der Verzicht auf Randbemerkungen *und* auf eine abschließende Stellungnahme, Phrasen wie „nur teilweise präzise, manchmal auch lückenhaft“ ohne weitere Ausführungen und Lokalisierungen, pauschales Verweisen auf Lösungsskizze und Besprechung, Verweisen auf Randbemerkungen, wenn Randbemerkungen im Wesentlichen fehlen, ein ausschließlich teilpunkteorientiertes „Auszählen“ positiver und negativer Aspekte der Klausurbearbeitung,²⁸ das Kommentieren nur mit Stichworten etc. Auch muss die Person des Korrektors wenn nicht durch eine vollständige Unterschrift bestimmt, so doch aufgrund eines Handzeichens jedenfalls für den Veranstalter bestimmbar sein.

Von einigen anderen Routinen erfährt der Student, dessen Klausur korrigiert wird, nichts: etwa, dass der Korrektor mit dem Ziel, einen Eindruck zu gewinnen, zunächst nur einen Teil der Klausuren durchsieht, ohne diese sogleich zu korrigieren und zu bewerten, dass er Rücksprache mit dem Klausursteller und/oder mit anderen Korrektoren hält, dass er sich ein eigenes Punkteschema und/oder eine Gliederung auf der Grundlage der Lösungsskizze erstellt, zunächst der Notenstufe nach bewertet und erst am Ende durch die Vergabe der Punkte fein justiert, schwache Klausuren am Ende nochmals durchsieht – nicht nur, um über das Bestehen/Nichtbestehen zu entscheiden –, Textbausteine oder jedenfalls für jedes Leistungsniveau einen Einleitungssatz vorformuliert, eine Checkliste mit Aspekten erstellt, die er bei jeder Klausur gleichermaßen beachtet etc.

4. Anforderungen an andere Beteiligte

Der Korrektor ist indes nicht allein. Neben dem Studenten, dessen Mitwirkungsmöglichkeiten bereits angedeutet wurden, ist auch von dem Klausursteller etwas für den Korrektor und im Ergebnis für den Studenten Hilfreiches zu erwarten: von den organisatorischen Vorleistungen (rechtzeitige Vorbesprechung, Ansprechbarkeit für den Fall, dass während der Korrektur Fragen auftreten) über die Gestaltung der Aufgabe (realistische Anforderungen, im Examensklausurenkurs etwa die Examensnähe, nicht nur in inhaltlicher, sondern [und

²⁸ Darin liegt auch die Gefahr der Bewertung nach einem punkteorientierten Bewertungsschema im Unterschied zu einer Bewertung nach dem Gesamteindruck, der durch verschiedene Faktoren gespeist wird, vgl. *Ropeter/Pinski*, DVP 2001, 311 (312 ff.).

damit regelmäßig einhergehend] auch in zeitlicher Hinsicht; dort auch Vermeidung thematischer Wiederholungen in enger Zeitfolge) und des Lösungsvorschlags (egal, ob ausformuliert oder eher knapp gehalten, mit oder ohne Checkliste, Erwartungshorizont, Teilpunkteschema; alternative Lösungswege bedenkend). Die Leitlinien und Vorgaben des Klausurstellers sollen einen Teil dazu beitragen, Willkür und damit Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Eine abschließende Besprechung sollte die Korrektur sinnvoll ergänzen.

Von allen Beteiligten ist zu erwarten, dass sie dem Korrektor zugestehen, sich jedenfalls methodisch innerhalb des skizzierten Korridors zu bewegen, anstatt ihn auf einen bestimmten Pfad zu verpflichten; damit verbunden ist ein Mindestmaß an Anerkennung für das unterstellte Bemühen, Klausuren dem Auftrag gemäß zu korrigieren.

V. Jenseits der Kontingenz: Anregungen für Korrektoren und Studenten

Korrektoren juristischer Klausuren sind keine Subsumtionsautomaten.²⁹ Die Bedingungen und Einflüsse, unter denen Korrektoren arbeiten, ihre Routinen und ihre Persönlichkeiten resultieren in verschiedenen Korrekturstilen, die sich teilweise in Nuancen, teilweise deutlich unterscheiden, unterscheiden dürfen und unterscheiden sollen.³⁰ Zu erwarten ist von jedem Korrektor, dass er über seine Herangehensweise an das Korrigieren reflektiert, einen Stil entwickelt und versucht, dem Klausurschreiber im Wege der Korrektur auf inhaltlicher, methodischer und formaler Ebene Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen.³¹ Bei der Art und Weise der Vermittlung der Verbesserungsmöglichkeiten steht dem Korrektor ein Korridor offen.³² Der Korrektor ist und bleibt nur – aber zugleich immerhin – Erfüllungsgehilfe der Universität bei der (nicht nur von der Universität zu leistenden) Ausbildung von Studenten zu professionellen Juristen.

Für diese Ausbildung haben die Studenten vieles selbst zu leisten. Dazu gehört, Übungsklausuren nicht nur zu schreiben, sondern sie – etwa anhand der skizzierten Leitfragen – auch auszuwerten, insbesondere sich inhaltlich mit den Korrekturanmerkungen auseinanderzusetzen,³³ anstatt bestimmten Vorurteilen nachzugeben und die eigene Leistung zu über-³⁴ oder zu unterschätzen. Das Auswerten der Korrektur einer geschriebenen Klausur ergänzt das Konzept eines aktiven Lernens³⁵ sinnvoll; zu diesem gehört auch, eigenständig informierte Entscheidungen über Veranstaltungsbesuche und Lernmaterialien zu treffen, eine Lerngruppe zu bilden, einen Zugang zum Stoff zu finden und ihn durchdringen zu wollen

²⁹ Durchaus treffend die Aufarbeitung bei *Cham*, Grading Rubric, 19.5.2010

(<http://www.phdcomics.com/comics/archive.php?comicid=1319> [zuletzt abgerufen am 12.7.2011]).

³⁰ Vgl. die Prototypen bei *Dyrchs*, RpfStud 1998, 6 (11 f.); zur mündlichen Prüfung *Vahle*, DVP 2005, 445 (447 f.).

³¹ S.o. IV. 1.

³² Vgl. nur oben IV. 3.

³³ S.o. III.

³⁴ Vgl. *Klöhn*, Jura 2007, 104 (109).

³⁵ Weiterführend *Haft* (Fn. 2), S. 279 ff., 290 ff.

(anstatt sich von oder vor ihm treiben zu lassen), also generell das Studium selbsttätig zu gestalten.³⁶

³⁶ Dazu umfassend *Haft* (Fn. 2) und *Lange* (Fn. 16); vgl. auch *Bull*, ZRP 2000, 425 (426 f.), zur „Repetitor-Legende“ und zu zweierlei Wahrnehmung der universitären Angebote; aktuell *Deppner/Lehnert/Rusche/Wapler*, Examen ohne Repetitor, 2011; *Binder*, in: Fachschaft Jura (der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.), Examen ohne Rep, 4. Aufl. 2007, S. 5 ff. (<http://portal.uni-freiburg.de/fachschaft-jura/Exorep%2007> [zuletzt abgerufen am 12.7.2011]); *Burian/Schultze/Waldorf*, Jura 1997, 614; unkonventionell *Dyrchs* (Fn. 17) sowie *Dyrchs*, Der Weg in die Juristerei, 2. Aufl. 2010; *Lenz*, Lernstrategie Jura, 2002; vgl. auch die Figuren bei *Haft* (Fn. 2), S. 1 („Unternehmen Jurastudium“), sowie – indes distanziert – *Luhmann*, Soziale Systeme, 1984, S. 13 („Flug über den Wolken“), und *Marquard*, in: Abschied vom Prinzipiellen, 2005, S. 4.